

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 17. Juli 1981

129. Stück

326. Verordnung: Friseur-Meisterprüfungsordnung

327. Verordnung: Messerschmied-Meisterprüfungsordnung

328. Verordnung: Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung

326. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juli 1981 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Friseure und Perückenmacher (Friseur-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Friseure und Perückenmacher (§ 94 Z 18 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten in den Gegenständen Kundenbedienungs (§ 3) und Haararbeiten (§ 4).

(2) Der Prüfungswerber hat mindestens zwei geeignete Modelle für die Ausführung der Meisterarbeiten mitzubringen. Dies ist ihm in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben.

(3) Der Prüfling hat die Meisterarbeiten an den von der Meisterprüfungskommission bestimmten (von ihm oder von anderen Prüflingen mitgebrachten) Modellen auszuführen.

Kundenbedienungs

§ 3. Im Gegenstand Kundenbedienungs sind folgende Meisterarbeiten auszuführen:

1. Herrenbedienungs:

Komplettes Herrenservice bestehend aus Kompresse, Rasieren, Haarschneiden mit Kopfwäsche, Kopf- und Gesichtsmassage, Fönwelle;

2. Damenbedienungs:

- a) Dauerwelle (vom Schnitt bis zur modischen Frisur),
- b) Frisur nach Bildvorlage (Wasserwelle),
- c) Schnitt und Fönwelle,
- d) Haarfärben (ohne Verwendung von Schwarz-, Dunkel-, Braun- und Pastellfarben),
- e) Frisieren eines Haarersatzteiles;

3. Schönheitspflege:

- a) Gesichtspflege,
- b) Handpflege,
- c) Charakterschminke, Tages-Make-up mit Umwandlung in ein Abend-Make-up.

Haararbeiten

§ 4. Im Gegenstand Haararbeiten sind folgende Meisterarbeiten auszuführen:

1. eine vollkommene Bandspannung für eine Damenstraßenperücke,
2. Faltenvernähen und Federneinsetzen an einem Ohrtampel,
3. Tüllvegetalspanne an der Federseite,
4. Ausknüpfen des Ohrtampels,
5. Tambourierprobe (1,5 cm breit, 1 cm lang),
6. Maßnahmen eines Toupets mittels Plastikfolie,
7. Tressieren und Kordeln eines Zopfsteiles (Tressenlänge 35 cm).

Dauer des fachlich-praktischen Teiles der Meisterprüfung

§ 5. (1) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in folgenden Zeiträumen erwartet werden können:

Meisterarbeiten gemäß	Zeitraum
§ 3 Z 1	70 Minuten
§ 3 Z 2 lit. a	130 Minuten
§ 3 Z 2 lit. b	30 Minuten
§ 3 Z 2 lit. c	60 Minuten
§ 3 Z 2 lit. d	75 Minuten
§ 3 Z 2 lit. e	15 Minuten
§ 3 Z 3	70 Minuten
§ 4	7½ Stunden

(2) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 6. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkalkulation und Kostenrechnung (§ 7) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgabe muß vom Prüfling in 40 Minuten erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach einer Stunde zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 8) und Arbeitshygiene und Unfallverhütung (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Fachkalkulation und Kostenrechnung

§ 7. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation und Kostenrechnung hat die Ausführung dreier Aufgaben aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Kalkulation des Messerhaarschnittes,
2. Kalkulation einer Dauerwelle,
3. Kalkulation einer Ganzfärbung,
4. Kalkulation einer Perücke,
5. Kalkulation für Haarersatzteile,
6. Kosten einer Arbeitsstunde — effektive Arbeitsstunde,
7. Ermittlung der Unkosten, Berechnung des Meisterlohnes und des Gewinnanteiles.

Fachkunde

§ 8. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffe und Hilfsmittel (zB zur Erzeugung von Perücken, für Dauerwellen, zur Veränderung der Haarfarbe, für die Schönheitspflege);
2. Werkzeuge und Geräte;
3. Arbeitsweisen (zB bei der Haarpräparation für Haarersatzteile, bei der Haarbehandlung und Haarpflege, beim Haarfärben);

4. Aufbau der Haut, des Haares und des Nagels, Haararten, Wirkung der für Dauerwellen erforderlichen Chemikalien auf das Haar, Wirkung von Alkalien und von Säuren auf das Haar;

5. Haar-, Haut- und Nagelkrankheiten;

6. elementare Fußpflege.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung

§ 9. Im Gegenstand Arbeitshygiene sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Desinfektion von Werkzeugen, Geräten und Arbeitskleidung (Anwendung und Wirkung);
2. Hygienevorschriften;
3. Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung.

Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Friseur und Perückenmacher beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1981 außer Kraft.

Staribacher

327. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juli 1981 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen (Messerschmied-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen (§ 94 Z 53 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meister-

arbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Bohren,
4. Flachfeilen,
5. Glühen,
6. Hämmern,
7. Einfaches Schmieden,
8. Fassonieren,
9. Formen und Richten,
10. Hohl- und Balligschleifen,
11. Härten,
12. Hohl- und Balligpolieren,
13. Beschalen,
14. Glänzen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in eineinhalb Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf, außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Flächen-, Inhalts- und Körperberechnungen,

b) Drehzahl- und Übersetzungsberechnungen
und

2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Preisberechnung, Anbieterstellung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Zeichnung mit den erforderlichen Schnitten und Ansichten zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen Metallen; Herstellung von Stahl, von anderen Metallen und Metallegierungen sowie von Kunststoffen,
3. Gefügebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen,
4. Einteilen der Stähle nach Qualität und Handelsformen,
5. Kunststoffe, die im Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen Verwendung finden,
6. Holzarten, die im Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen Verwendung finden.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
2. Schleifmittel (Arten, Aufbau und Eigenschaften),
3. Oberflächenbehandlung der Metalle und der Kunststoffe,
4. Löten (Weich- und Hartlöten),
5. Aufbau, Funktion und Reparatur der gebräuchlichsten Schneidwerkzeuge,
6. Schleifvorgänge,
7. Ein- und Ausbauen sowie Justieren von Messern, Schneidsätzen und Scheren,
8. Warten und Instandhalten von Schneidwerkzeugen, -geräten und -maschinen.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige sicherheitstechnische Vorschriften für die Aufstellung und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten und über sonstige einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1981 außer Kraft.

Staribacher

328. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juli 1981 über die Durchführung der Meisterprüfung für das konzessionierte Rauchfangkehrergewerbe (Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21, des § 22 Abs. 1 Z 3 und des § 173 Z 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Art des Befähigungsnachweises, Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. (1) Der gemäß § 173 Z 1 GewO 1973 vorgeschriebene Befähigungsnachweis für das konzessionierte Rauchfangkehrergewerbe (§ 172 GewO 1973) ist durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung zu erbringen.

(2) Auf die Durchführung der Meisterprüfung ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Im fachlich-praktischen Teil der Meisterprüfung sind folgende Meisterarbeiten nach Angabe der Meisterprüfungskommission in den von der Meisterprüfungskommission bestimmten Kehrprojekten (das sind bebaute, den Kehrvorschriften unterliegende Liegenschaften) auszuführen:

1. Reinigen und Überprüfen von Rauchfängen, Abgasfängen, Sonderfängen, Feuerstätten und Verbindungsstücken;
2. Feststellung der Ursachen von Zugstörungen, Rauch- und Rußbelästigungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Behebung dieser Ursachen;
3. Durchführung von Rauch- und Abgasmessungen unter Berücksichtigung des Schwärzungsgrades (Rußbild), des CO₂-Gehaltes, der Abgastemperatur, des Unterdruckes im Fang und Durchführung der Messung der Eintrittstemperatur der Verbrennungsluft; auf Grund dieser Messungen ist der feuerungstechnische Wirkungsgrad zu ermitteln; im Rahmen dieser Messungen sind die im Rauch- oder Abgas vorhandenen verunreinigenden Stoffe festzustellen;
4. Feststellung des Betriebszustandes im Fang durch Messung des Taupunktes;
5. Feststellung bau- und feuerpolizeilicher Mängel an den in der Z 1 angeführten Fängen, Feuerstätten und Verbindungsstücken und der zur Behebung dieser Mängel erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten gemäß Abs. 1 Z 1 muß in sechs Stunden, die Ausführung der Meisterarbeiten gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5 muß in je einer Stunde vom Prüfling erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach elf Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachzeichnen (§ 4), Kehr- und Überprüfungsgebührenberechnung (§ 6), Fachrechnen (§ 7) sowie im Gegenstand Fachkunde (§ 5) auf das Sachgebiet Befundung und Mängelmeldung (§ 5 Z 1) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachzeichnen in zwei Stunden, im Gegenstand Kehr- und Überprüfungsgebührenberechnung in drei Stunden, im Gegenstand Fachrechnen in vier Stunden und im Gegenstand Fachkunde — Sachgebiet Befundung und Mängelmeldung in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 15 Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Heiz- und Feuerungstechnik (§ 8), Arbeitshygiene (§ 9), Fachliche Sondervorschriften (§ 10) sowie im Gegenstand Fachkunde (§ 5) auf das Sachgebiet Bau-, Baustoff- und Rauchfangkunde (§ 5 Z 2) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als

30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachzeichnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat das

1. Anfertigen eines Grundrisses des Kehrobjektes (ohne Maßstab),
2. Einzeichnen der angegebenen Fänge,
3. Einzeichnen der Anschlüsse an diese Fänge zu umfassen.

Fachkunde

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat zu umfassen:

1. Befundung und Mängelmeldung anhand der Feststellungen am Kehrobjekt;
2. im Sachgebiet Bau-, Baustoff- und Rauchfangkunde Fragen aus folgenden Bereichen:
 - a) Ausführung der Feuerungsanlagen im Hinblick auf
 - aa) Brandsicherheit,
 - bb) Betriebssicherheit an Feuerstätten, Verbindungsstücken und Fängen,
 - cc) Umweltschutz,
 - dd) Energieeinsparung,
 - b) Brandverhalten von Baustoffen,
 - c) wärmewirtschaftliche Grundsätze beim Hausbau.

Kehr- und Überprüfungsgebührenberechnung

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Kehr- und Überprüfungsgebührenberechnung hat zu umfassen:

1. die Berechnung einer Kehr- und Überprüfungsgebühr,
 2. die Berechnung einer Rohbau- und Gebrauchsabnahme
- jeweils anhand der von der Prüfungskommission beigegebenen Arbeitszeichnungen.

Fachrechnen

§ 7. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat zu umfassen:

1. die Berechnung eines Fangquerschnittes,
2. die Anwendung der Verbrennungsgleichungen,
3. die Ermittlung des feuerungstechnischen Wirkungsgrades bei einer Feuerstätte,
4. die Berechnung der Energie- und Kosteneinsparung durch Verbesserung des Wirkungsgrades einer Feuerstätte,

und zwar entweder für feste oder für flüssige oder für gasförmige Brennstoffe.

Heiz- und Feuerungstechnik

§ 8. Im Gegenstand Heiz- und Feuerungstechnik sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Wärmelehre;
2. Physik der Heiztechnik;
3. Chemie der Feuerungstechnik;
4. Brennstoffkunde;
5. Feuerstättenkunde;
6. Brennerkunde
 - a) Arten von Öl- und Gasbrennern,
 - b) Aufbau der Brenner,
 - c) Funktion der Brenner;
7. Kesselkunde
 - a) Arten der Kessel,
 - b) Methoden der Kesselreinigung,
 - c) Zusammenwirken von Brenner, Kessel und Fang.

Arbeitshygiene

§ 9. Im Gegenstand Arbeitshygiene sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Berufskrankheiten und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung,
2. Arbeits- und Schutzausrüstung,
3. Reinigung und Hautpflege.

Fachliche Sondervorschriften

§ 10. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige

1. baupolizeiliche Vorschriften,
 2. feuerpolizeiliche Vorschriften,
 3. Unfallverhütungsvorschriften,
 4. Energieeinsparungsvorschriften,
 5. Umweltschutzvorschriften,
 6. ÖNORMEN
- zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 tritt die unter der Z 30 dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung BGBl. II Nr. 327/1934 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 228/1952 mit Ablauf des 31. Juli 1981 außer Kraft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.